

**Ordnung der Graduate School of Politics (GraSP) des Fachbereichs 06
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 28.01.2013**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Aufgaben und Ziele der GraSP
- § 3 Aufbau der GraSP
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Forschungsgruppen
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Der Sprecher, die Sprecherin
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren an der GraSP
- § 10 Studiendauer und Studienbeginn
- § 11 Betreuung der Promotion
- § 12 Studienumfang
- § 13 Prüfungsverfahren
- § 14 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 15 Ausschluss aus der GraSP
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt die Arbeitsweise der Graduate School of Politics (GraSP) des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, zugeordnet dem Institut für Politikwissenschaft.
- (2) ¹Sie regelt außerdem das Promotionsstudium für den Promotionsstudiengang zum „Dr. phil.“ in der Graduate School of Politics. ²Sie ergänzt dabei die Promotionsprüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Dr. phil.“ des Fachbereichs 06 Erziehungs- und Sozialwissenschaften. ³Soweit die vorliegende Ordnung keine abweichenden Regelungen für das Promotionsstudium in der GraSP trifft, gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 06 und ihr fachspezifischer Anhang für das Fach Politikwissenschaft.

§ 2

Aufgaben und Ziele der GraSP

- (1) Die Graduate School of Politics Münster verfolgt das Ziel, sehr guten Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern die Möglichkeit zu bieten, durch ein strukturiertes Studienangebot und erstklassige Betreuungsleistungen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren zu promovieren.
- (2) ¹Ziel der Graduate School of Politics Münster ist es, die Ausbildung der Promovierenden strukturiert zu gestalten und zu begleiten. ²Das Promotionsstudium im Rahmen der GraSP soll die Fähigkeit vermitteln, eigenständig wissenschaftliche projektbezogene Forschung in Kontakt mit einem Betreuungsteam zu planen und durchzuführen, die Ergebnisse zu publizieren und vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu erörtern.
- (3) ¹Durch die Einbettung der Promotion in eine Kollegstruktur und durch die Möglichkeit des Austausches mit in- und ausländischen Hochschullehrerinnen und -lehrern, auch aus angrenzenden Fächern und Fachbereichen, sollen den Promovierenden der GraSP Münster optimale, im internationalen Maßstab konkurrenzfähige Studien- und Abschlussbedingungen geboten werden. ²Die GraSP schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Politikwissenschaft. ³Konkret verfolgt die GraSP Münster folgende Anliegen:
 - Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Promovierenden
 - Strukturierung des Promotionsstudiums und Verkürzung der Promotionsdauer
 - Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen
 - Schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in akademische Netzwerke
 - Förderung der Internationalisierung des Promotionsstudiums

- (4) ¹Die GraSP fußt auf den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft. ²Sie bietet den Promovierenden, den beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie den akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts für Politikwissenschaft einen institutionellen Rahmen für einen regelmäßigen und intensiven Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie die Reflexion relevanter Theorien und Methoden.
- (5) Die GraSP ermöglicht den Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft Forschungsvorhaben unter Beteiligung von Doktorandinnen und Doktoranden durchzuführen und unter einem institutionellen Dach anzusiedeln.
- (6) Die Leitidee des 'gender mainstreaming' ist Querschnittsaufgabe der GraSP.

§ 3 Aufbau der GraSP

- (1) Die GraSP weist folgende Organisationsstruktur auf:
- Forschungsgruppen
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
- (2) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen, die die Verwaltung der GraSP verantwortet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GraSP sind:
1. Die Gruppe der Promovierenden, das sind:
 - a) aufgrund eines formellen Zulassungsverfahrens aufgenommene Promotionsstudierende sowie
 - b) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden, die für die Dauer ihres Aufenthalts in Münster durch einen Vorstandsbeschluss in die GraSP aufgenommen worden sind.
 2. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Dies sind:
 - a) alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster
 - b) individuell durch den Vorstand kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die aus anderen Fächern oder Fachbereichen der WWU und/oder aus in- oder ausländischen Hochschulen für einzelne Promotionsprojekte oder die Mitarbeit in Forschungsgruppen in die GraSP aufgenommen werden.

3. Die Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Politikwissenschaft der WWU Münster.
- (2) ¹Über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) befindet der Vorstand der GraSP Münster auf Antrag. ²Die Mitgliedschaft für diese Lehrenden kann dabei zeitlich und ggf. auch auf einzelne Promotionsvorhaben begrenzt werden.

§ 5

Forschungsgruppen

- (1) ¹Die GraSP setzt sich aus thematischen Forschungsgruppen zusammen. ²Diese Forschungsgruppen können mit wissenschaftlichen Zentren und anderen Graduiertenschulen und -kollegs kooperieren.
- (2) ¹Die Forschungsgruppen bestimmen ihr Arbeitsprogramm selbstständig. ²Sie bieten ihren Mitgliedern ein Forum für den wissenschaftlichen Austausch und leisten Unterstützung bei der Etablierung in der Scientific Community (z.B. durch gemeinsame Antragstellung, die Durchführung von Panels bei internationalen Tagungen, Bewerbung für Methoden- und Summer Schools etc.).
- (3) Die Forschungsgruppen können in Ergänzung zum curricularen Angebot der GraSP eigene Veranstaltungen wie Gastvorträge, Methodenschulungen etc. durchführen.
- (4) Die Forschungsgruppen arbeiten in der Regel unter Leitung von mindestens zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und zu einem Themenkreis politikwissenschaftlicher Forschung.
- (5) Alle Promovierenden der GraSP sind Mitglied in mindestens einer Forschungsgruppe.
- (6) Über die Aufnahme von Promovierenden entscheidet die Leitung der Forschungsgruppe.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Sprecher bzw. der Sprecherin der GraSP einberufen und geleitet. ²Die Geschäftsführung der GraSP nimmt – sofern er bzw. sie nicht Mitglied der GraSP ist – an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands und der Forschungsgruppen zu begleiten. ²Sie berät sie bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der GraSP.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder ein Drittel der Promotionsstudierenden oder der Vorstand des Instituts für Politikwissenschaft dies verlangt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand wird aus der Mitte der einzelnen Gruppen der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlversammlungen gewählt. ²Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Promovierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.
- (3) Der Vorstand der GraSP Münster besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Promovierenden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und einem Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführung zu bestimmen, die ggf. mit beratender Stimme mitwirkt.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstands haben bei Abstimmungen je eine Stimme. ²Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. ⁵Der Vorstand kann Geschäftsaufgaben an den Sprecher bzw. die Sprecherin und/oder die Geschäftsführung delegieren.
- (6) ¹Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der GraSP von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der WWU Münster oder diese Ordnung bestimmt ist. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anfertigung eines Tätigkeitsberichts für die Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die Graduiertenschule auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens gemäß § 9.
 - Beschlussfassung über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden in die Graduiertenschule.
 - Schlichtung in Konfliktfällen zwischen Promovierenden und Betreuenden.
 - Beschlussfassung über die Kooptierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b).
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Promovierenden und kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.
 - Beschlussfassung über die Einsetzung neuer Forschungsgruppen und die Schließung bestehender Forschungsgruppen unter dem Dach der GraSP.

- Beschlussfassung über die Integration von Graduiertenkollegs und Promotionskollegs unter dem Dach der GraSP.

§ 8

Der Sprecher, die Sprecherin

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einen Sprecher oder eine Sprecherin.
- (2) Der Sprecher/die Sprecherin ist Vorsitzende/r des Vorstands und der Mitgliederversammlung; sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) ¹Der Sprecher/die Sprecherin handelt für die GraSP und vertritt sie im Institut für Politikwissenschaft und nach außen. ²Sie/er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Dem Sprecher/der Sprecherin obliegt die Verwaltung der GraSP. ²Dabei wird sie/er ggf. durch eine Geschäftsführung unterstützt.

§ 9

Zulassung zum Promotionsstudium an der GraSP

- (1) Das Promotionsstudium in der GraSP erfolgt im Studienfach Politikwissenschaft.
- (2) Voraussetzungen für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der GraSP sind:
 - a) ein Abschluss eines einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein besonders qualifizierter Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach Politikwissenschaft oder
 - c) der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG. Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein;
 - d) die Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), der/die der GraSP zugleich die Aufnahme der Bewerberin/des Bewerbers empfiehlt;
 - e) die Zusage zur Aufnahme in eine Forschungsgruppe. In der Regel ist die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer an der Forschungsgruppe beteiligt;
 - f) der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der Graduate School of Politics;
 - g) der Nachweis funktionaler deutscher und englischer Sprachkenntnisse. In Ausnahmefällen kann der Vorstand gestatten, dass fehlende Sprachkenntnisse während

des Studienprogramms nachgeholt werden können oder die Kenntnis des Englischen durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt wird.

- (3) ¹Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 2 gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Vorstand der GraSP unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich um Aufnahme in die GraSP mit einem rund zehnteiligen Exposé ihres Dissertationsvorhabens, in dem die Fragestellung, die Relevanz des Themas, das Methodendesign, ein kurzer Abriss des Standes der Forschung, die Motivation für das Promotionsvorhaben und die Anbindung an eine Forschungsgruppe in der GraSP dargestellt werden. ²Die schriftliche Bewerbung umfasst zudem einen tabellarischen Lebenslauf, eine formlose Bewerbung sowie Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a) bis g); sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (5) Der Vorstand prüft die Bewerbung und legt bei der Entscheidung über die Aufnahme in die GraSP folgende Kriterien an:
 - a) die formale Eignung nach § 9 Abs. 2
 - b) die Qualität des Exposés
 - c) die Kapazitäten der Graduate School of Politics.
- (6) Der Vorstand kann Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Auswahlgespräch einladen.
- (7) Die Bewerber/innen erhalten über die Zulassung oder die Nichtzulassung zum Studium in der GraSP einen schriftlichen Bescheid.
- (8) Vom Vorstand zum Promotionsstudium in der GraSP zugelassene Promovenden und Promovendinnen schließen mit dem erstbetreuenden Hochschullehrer bzw. der erstbetreuenden Hochschullehrerin sowie dem Sprecher bzw. der Sprecherin der GraSP eine schriftliche Betreuungsvereinbarung, in der die Betreuung im Rahmen eines begleitenden, strukturierten wissenschaftlichen Studienprogramms in der GraSP sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen geregelt und verbindlich zwischen der Promovenden/dem Promovenden und der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und der GraSP vereinbart werden.

§ 10

Studiendauer und Studienbeginn

- (1) Das Promotionsstudium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Promotionsstudium dauert i.d.R. sechs Semester bzw. drei Jahre. ²In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Verlängerung des Studiums in der GraSP genehmigen.

§ 11 **Betreuung der Promotion**

- (1) ¹Die Betreuerinnen/Betreuer müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gehören, habilitiert sein oder über eine gleichwertige, in einem darauf gerichteten Verfahren festgestellte Qualifikation verfügen. ²Die Promovendin/der Promovend hat mindestens zwei, höchstens aber drei Betreuerinnen bzw. Betreuer. ³Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie auf gesonderten Antrag an den GraSP-Vorstand Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können Betreuerinnen/Betreuer sein.
- (2) Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams vertritt das Fach Politikwissenschaft hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (3) Die weiteren Betreuer/Betreuerinnen können nach Genehmigung durch den Vorstand der GraSP auch ein anderes Fach vertreten, einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich, einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gemäß § 67 Abs. 6 HG NRW auch einer Fachhochschule angehören.
- (4) Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden, jedoch nicht später als am Ende des ersten Studienjahrs in der Graduiertenschule.
- (5) ¹Die Promovendin/der Promovend kann Vorschläge für die Zusammensetzung der Gruppe von Betreuenden unterbreiten. ²Eine Pflicht zur Betreuungsübernahme besteht jedoch nicht.
- (6) Aufgabe der Gruppe von Betreuerinnen/Betreuern ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Erstellung eines strukturierten Studienplanes sowie Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.

§ 12 **Studienumfang**

- (1) ¹Das Promotionsstudium an der GraSP Münster umfasst 180 ECTS-Punkte. ²Sie setzen sich aus den Leistungen für das Verfassen der Dissertation und der Disputation (120 ECTS) und dem strukturierten Studienprogramm (60 ECTS) zusammen.
- (2) Die zentrale Leistung der Promovendin/des Promovenden ist die Abfassung einer Doktorarbeit als Einzelpublikation oder als Kumulus gemäß dem fachspezifischen Anhang für das Fach Politikwissenschaft in der Promotionsordnung des Fachbereichs 06.
- (3) ¹Das strukturierte Studienprogramm setzt sich zusammen aus Leistungen, die dem Ziel dienen, die wissenschaftliche Qualifikation der/des Promovierenden zu fördern. ²Hierzu zählen z. B. Konferenzbesuche, Veröffentlichungen, Teilnahme an Seminaren und Kolloquien, eigene Lehrveranstaltungen oder Publikationen. ³Zu Beginn des Promotionsstudiums verständigen sich das Betreuungsteam und die Promovierenden auf ein individuelles Programm, das in der Betreuungsvereinbarung festgehalten wird.

- (4) ¹Erstbetreuer bzw. Erstbetreuer und Sprecher bzw. Sprecherin müssen den erfolgreichen Abschluss des Studienprogramms schriftlich bestätigen, damit die Dissertation im Prüfungsamt eingereicht werden kann. ²Der Sprecherin/der Sprecher kann diese Aufgabe an die Geschäftsführung delegieren.
- (5) Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 13

Prüfungsverfahren

- (1) Die Ankündigung der Disputation erfolgt hochschulöffentlich auf der Website der GraSP und des Prüfungsamts des Promotionsstudiengangs und per Aushang im Institut für Politikwissenschaft.
- (2) Das übrige Prüfungsverfahren erfolgt gemäß den Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs o6.

§ 14

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen und die Aberkennung des Dokortitels entscheidet der Promotionsausschuss des Fachbereichs o6 gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs.
- (2) Er gibt dabei dem Vorstand der Graduate School of Politics Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 15

Ausschluss aus der GraSP

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der GraSP kann einseitig von Betreuersteam und Doktorand/Doktorandin gekündigt werden, wenn eine sinnvolle Weiterführung der Promotion in der Graduiertenschule nicht mehr möglich erscheint. ²Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Seite schwerwiegend gegen die Betreuungsvereinbarung verstößt.
- (2) Zuvor muss jedoch der Vorstand als Vermittler angerufen werden.
- (3) Ist die Betreuungsvereinbarung gekündigt, scheidet der Promovend/die Promovendin aus der GraSP aus.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder der GraSP aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) bei schwerwiegenden Verstößen gegen eine Betreuungsvereinbarung aus der GraSP ausschließen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.01.2013.

Münster, den 28.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.01.2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles